

Gemeinsame Absichtserklärung
ZWISCHEN
DEM MINISTERIUM FÜR ENERGIESICHERHEIT UND KLIMANEUTRALITÄT
DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
UND
DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ZUR ERRICHTUNG EINER BRITISCH-DEUTSCHEN WASSERSTOFFPARTNERSCHAFT

Das Ministerium für Energiesicherheit und Klimaneutralität des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („das Vereinigte Königreich“) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden gemeinsam als „die Seiten“ und einzeln als „eine Seite“ bezeichnet) wollen ihre Freundschaft und strategische Partnerschaft weiter ausbauen, um dem Klimawandel zu begegnen und die globale Energiewende zu beschleunigen. In Anerkennung dessen, dass erneuerbarer und kohlenstoffarmer Wasserstoff und seine Derivate eine wesentliche Rolle bei der Deckung des globalen Energiebedarfs und der Dekarbonisierung der Industrie spielen werden, beabsichtigen die Seiten, ihre Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff - insbesondere aus erneuerbaren Energien - zu vertiefen. Diese Zusammenarbeit wird den Ausbau der Wasserstoffwirtschaft im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland beschleunigen, die Entwicklung regionaler und globaler Wasserstoffmärkte unterstützen, Forschung und Innovation voranbringen sowie Handels- und Investitionsmöglichkeiten in der Wasserstoffwirtschaft und damit verbundenen Branchen in beiden Märkten weiter fördern.

In Anbetracht

- der Bedeutung der bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich und des gemeinsamen Interesses der Seiten;
- der Bedeutung, die beide Seiten der Erzeugung, Verteilung, Handel und Nutzung von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff (im Folgenden als „Wasserstoff“ bezeichnet) weltweit beimessen;
- der gemeinsamen Verpflichtung beider Seiten, ihre national festgelegten Klimaschutzbeiträge (NDCs) im Rahmen des Pariser Abkommens einzuhalten;
- der Rolle, die Wasserstoff gemäß der Darstellung des Weltklimarats (IPCC) bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Seiten nach dem Pariser Abkommen spielen wird;
- der beiderseitigen Anerkennung der wichtigen Rolle, die Wasserstoff im globalen Energiemix und bei der Förderung der Dekarbonisierung spielen wird;
- der beiderseitigen Anerkennung der Bedeutung von Wasserstoff als verlässliche Energiequelle für die Wirtschaft und die Energieversorgungssicherheit in Anbetracht der sich verändernden geopolitischen Landschaft;

- der Möglichkeiten, die das Wachstum der globalen Wasserstoffmärkte für Handel, Investitionen und Wirtschaftsentwicklung im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland bietet;
- des geltenden Memorandums of Understanding zwischen dem Vereinigten Königreich und der Nordsee-Energiekooperation (NSEC) zur Zusammenarbeit im Bereich erneuerbare Energien auf See¹;
- der Verpflichtungen aus dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich², das auch Bestimmungen zum Thema Energie enthält;
- der Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Seiten auf den Gebieten Klima und Energie

haben sich die Seiten wie folgt verständigt:

§ 1

Zweck

Zweck dieser Gemeinsamen Absichtserklärung soll sein, die Kooperation und Zusammenarbeit der Seiten in Schlüsselbereichen (siehe § 2) für die beschleunigte Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft zu fördern und zu stärken.

§ 2

Geplante Bereiche der Zusammenarbeit

Jede Seite wird im Einklang mit den in ihrem jeweiligen Land einschlägigen Gesetzen, Bestimmungen, Vorschriften und nationalen Politiken Anstrengungen unternehmen, um die strategische und technische Zusammenarbeit in den nachfolgend genannten Bereichen zum beiderseitigen Nutzen zu fördern und zu unterstützen:

1. Beschleunigung der Realisierung von Wasserstoffprojekten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland – mit Schwerpunkt auf der Nachfragebereitschaft für verschiedene Nutzer und Standorte; Netzwerken und Speicherinfrastruktur sowie Branchen- und Lieferkettenentwicklung;
2. Aufbau einer internationalen Führungsrolle zur Unterstützung der Entwicklung regionaler und globaler Wasserstoffmärkte unter besonderer Berücksichtigung von Normen und Zertifizierung sowie umfassenderen Umwelt-, Sicherheits- und sonstigen Anforderungen zur Förderung eines hohen Handelsniveaus mit Wasserstoff und seinen Derivaten;

¹ Memorandum of Understanding zur Zusammenarbeit im Bereich erneuerbare Energien auf See zwischen den Parteien der Nordsee-Energiekooperation (NSEC) einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits - unterzeichnet am 18. Dezember 2022

² Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (30. Dezember 2020)

3. Förderung gemeinsamer bilateraler und multilateraler Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschung und Innovation (FuI) zur Unterstützung von Wasserstoffherzeugung, -infrastruktur, -lieferketten und -endverbrauch auf der Grundlage der bestehenden langfristigen FuI-Kooperationsnetzwerke zwischen beiden Ländern im Bereich energie- und wasserstoffrelevante Forschung;
4. Förderung von Handelsmöglichkeiten von Wasserstoff sowie von wasserstoffbezogenen Waren, Technologien und Dienstleistungen;
5. Untersuchung finanzieller Fördermechanismen mittels gemeinsamer Marktanalyse als Beitrag zur Investitionsplanung seitens der Regierungen und Industrien;
6. weitere Bereiche, die von den Seiten gemeinsam festgelegt werden können.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Seiten beabsichtigen, die Zusammenarbeit, Kooperation und den Wissensaustausch in Bezug auf beiderseitig vorteilhafte wasserstoffbezogene Themen in beiden Ländern zu fördern. Die in § 2 dieser Gemeinsamen Absichtserklärung beschriebene Zusammenarbeit kann dabei Folgendes umfassen:

1. Austausch von öffentlich verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen;
2. Unterstützung und Förderung von Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie der Privatwirtschaft im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Projekte sowie den Austausch von Fachwissen;
3. Förderung des Dialogs mittels der Organisation von Konferenzen, Workshops und sonstiger Treffen zu vereinbarten Themen;
4. Ermutigung privater Unternehmen und Industriegremien, eng zusammenzuarbeiten und weitere Geschäftsmöglichkeiten zu erkunden;
5. Gewährung von technischer Unterstützung und sonstiger Hilfe im Rahmen relevanter Projekte vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen;
6. sonstige Formen der Zusammenarbeit, die von den Seiten gemeinsam schriftlich festgelegt werden können.

§ 4

Finanzierung

1. Diese Gemeinsame Absichtserklärung beinhaltet keinen Transfer von finanziellen Mitteln zwischen den Seiten und sieht diesen nicht vor.
2. Die Seiten stimmen darin überein, dass alle im Zusammenhang mit den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung anfallenden Kosten von der Seite getragen werden sollten, der sie entstehen, soweit von den Seiten nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
3. Jede Seite beabsichtigt, die Aktivitäten im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung im Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie

den geltenden Bestimmungen zur Zuteilung von Haushaltsmitteln sowie zur Verfügbarkeit und Nutzung von Ressourcen und Personal durchzuführen. Die Seiten beabsichtigen, gemeinsam schriftlich die Einzelheiten der Finanzierung der einzelnen Kooperationsaktivitäten vor Beginn der jeweiligen Aktivität festzulegen.

§ 5

Benannte Behörden

Die für die Umsetzung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung zuständigen benannten Behörden sollen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Energiesicherheit und Klimaneutralität für die Regierung des Vereinigten Königreichs sein. Jede Seite wird eine primäre Anlaufstelle zur Koordinierung der übergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Seiten für die unter § 2 beschriebenen Bereiche benennen.

§ 6

Umsetzung und Zuständigkeiten

1. Die Seiten werden eine gemeinsame Arbeitsgruppe einberufen;
2. Ziel der Arbeitsgruppe soll die Identifizierung von Kooperationsmöglichkeiten, die Koordinierung von Aktivitäten im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung und die Festlegung konkreter Maßnahmen zur zielgerichteten Bearbeitung der Themen sein;
3. Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Treffen werden von den Seiten gemeinsam festgelegt;
4. Den Vorsitz der Sitzungen soll die jeweils gastgebende Seite führen. Für Sitzungen ohne eindeutigen Gastgeber, darunter auch Videokonferenzen, werden die Seiten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung gemeinsam bestimmen;
5. Die Seiten werden zum Informationsaustausch über Fortschritte und zur Prüfung künftiger Kooperationsmöglichkeiten eine jährliche Überprüfung der Aktivitäten im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durchführen. Die Arbeitsgruppe wird als Mechanismus für diese Überprüfung dienen und die jeweiligen Minister entsprechend unterrichten;
6. Die Seiten sind sich dessen bewusst, dass jede Seite ihre internen und externen Kosten, die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitsgruppe anfallen, selbst tragen wird;
7. Relevante Ministerien werden in diejenigen Bereiche der Zusammenarbeit einbezogen, für die sie jeweils die Federführung innehaben.

§ 7
Geistiges Eigentum

Sollten sich aus der Anwendung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung Rechte an geistigem Eigentum ergeben, so werden die Seiten diese in einem gesonderten und geeigneten Instrument behandeln.

§ 8
Vertraulichkeit

Die Seiten teilen die Auffassung, dass zur erleichterten Erreichung der Ziele dieser Gemeinsamen Absichtserklärung Informationen zwischen ihnen ausgetauscht werden können. Der Informationsaustausch unter dieser Gemeinsamen Absichtserklärung soll dabei den folgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Die Seiten sollen die Informationen nur für Zwecke der Förderung der Ziele dieser Gemeinsamen Absichtserklärung nutzen;
2. Die Seiten sollen Teile der Informationen Dritten gegenüber nur dann offenlegen, wenn die Seite, die die Informationen offenlegen will, vorab die schriftliche Zustimmung der anderen Seite einholt und erhält; mit Ausnahme der Absatz 3 beschriebenen Fälle;
3. In Fällen, in denen eine Seite rechtlich dazu verpflichtet ist, Informationen im Zusammenhang mit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung nach geltendem Recht aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder aus anderen Gründen offenzulegen, wird sie die andere Seite vorab darüber unterrichten.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen bestehen auch nach Ablauf der Gemeinsamen Absichtserklärung fort.

§ 9
Allgemeine Erwägungen

1. Die Seiten beabsichtigen, alle Fragen hinsichtlich der Umsetzung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durch beiderseitige Beratungen und Verhandlungen gütlich zu klären.
2. Diese Gemeinsamen Absichtserklärung ist ein Ausdruck der redlichen Absicht der Seiten, die darin beschriebene Kooperation zu realisieren.
3. Diese Gemeinsame Absichtserklärung stellt keinen völkerrechtlichen Vertrag dar und begründet keine Rechte oder Pflichten nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht.
4. Diese gemeinsame Absichtserklärung berührt nicht die Pflichten aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union.
5. Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist ab dem Tag ihrer Unterzeichnung anwendbar und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie wird automatisch um jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre verlängert, es sei denn, eine der Seiten unterrichtet die andere Seite schriftlich auf diplomatischem Wege spätestens drei Monate vor der Verlängerung von ihrer Absicht, ihre Beteiligung zu beenden.

6. Jede Seite kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung jederzeit beenden und sollte die andere Seite davon schriftlich auf diplomatischem Wege drei Monate vorher unterrichten.
7. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden. Änderungen sollten schriftlich festgehalten werden.

Unterzeichnet in Berlin am 26. September 2023 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

FÜR DAS MINISTERIUM FÜR ENERGIESICHERHEIT
UND KLIMANEUTRALITÄT
DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
UND KLIMASCHUTZ
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Lord Martin Callanan
Minister für Energieeffizienz und Green
Finance

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär